Preußische Gesetzsammlung

Nr. 22.

(Nr. 10976.) Gesetz, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten. Vom 14. Juli 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie, für den Umfang derselben, was folgt:

§ 1.

Die Kreisärzte erhalten für amtliche Verrichtungen, deren Kosten der Staatskasse zur Last fallen, soweit dieses Gesetz in den §§ 3 und 5 nicht ein anderes bestimmt, außer ihren etatsmäßigen Bezügen keine weitere Vergütung aus der Staatskasse.

§ 2.

Bei anderen amtlichen Verrichtungen erhalten die Kreisärzte Gebühren, und zwar

1. wenn es sich um ortspolizeiliche Aufgaben handelt, deren Erfüllung den Gemeinden gesetzlich obliegt, von den letzteren,
2. in allen übrigen Fällen von den Beteiligten, in deren Interesse die Verrichtungen erfolgen.

§ 3.

Für die Tätigkeit als gerichtliche Sachverständige (Gerichtsärzte) steht den Kreisärzten ein Anspruch auf Gebühren zu.

§ 4.

Die vollbesoldeten Kreisärzte haben die ihnen nach den §§ 2 und 3 zustehenden Gebühren an die Staatskasse abzuführen.

§ 5.

Die Kreisärzte erhalten aus der Staatskasse, in den Fällen des § 2 von den Beteiligten, Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der für Staatsbeamte geltenden allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Die Vorschrift des § 1 Abs. 6 des Gesetzes, betreffend die Dienststellung des Kreisarztes und die Bildung von Gesundheitskommissionen, vom 16. September 1899 (Gesetzsamml. S. 172) bleibt unberührt.

Die Gemeinden und sonstigen Beteiligten sind befugt, mit den Kreisärzten die Gewährung von Pauschalentschädigungen zu vereinbaren.

Die Tagegelder und Reisekosten in gerichtlichen Angelegenheiten (§ 3) werden durch Königliche Verordnung festgesetzt.

Werden die in dem § 2 bezeichneten Verrichtungen an dem Wohnort oder in einer Entfernung von weniger als zwei Kilometern von demselben vorgenommen, so haben die Kreisärzte Anspruch auf Ersatz der verauslagten Fuhrkosten.

§ 6.

Sind mehrere amtliche Verrichtungen auf einer Reise in einer Entfernung von mindestens zwei Kilometern vom Wohnorte des Kreisarztes vorgenommen worden, und ist eine Verteilung der Kosten auf die verschiedenen Verrichtungen erforderlich, so sind für die ganze Reise Tagegelder und Reisekosten nach den für Staatsdienstreisen geltenden Sätzen zu berechnen und gleichmäßig nach der Zahl der Geschäfte auf diese zu verteilen; hierbei gelten mehrere an demselben Orte für denselben Zahlungspflichtigen verrichtete Dienstgeschäfte der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Art als ein Geschäft.

Für die in den §§ 1 und 3 bezeichneten Geschäfte ist an Tagegeldern und Reisekosten der nach Abs. 1 berechnete Anteil, jedoch nicht mehr zu entrichten, als wenn zur Ausführung des Geschäfts eine besondere Reise unternommen wäre.

Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die bei Verrichtungen am Wohnort oder in einer Entfernung von weniger als zwei Kilometern von diesem entstandenen Auslagen für Fuhrkosten.

Tagegelder können auch dann, wenn mehrere Dienstreisen an einem Tage erledigt werden, nur einmal beansprucht werden.

§ 7.

In den Fällen der §§ 2 und 3 werden Tagegelder nur insoweit gezahlt, als sie die Gebühren für die auf der Reise vorgenommenen amtlichen Verrichtungen übersteigen.

Die vollbesoldeten Kreisärzte haben denjenigen Betrag, um welchen die Gebühren den gesetzlichen Tagegelderssatz überschreiten, an die Staatskasse abzuführen.

§ 8.

Für die Gebühren ist der dem Gesetze beigefügte Tarif maßgebend.

Anlage I und II.

Der Minister der Medizinal-Angelegenheiten kann im Einvernehmen mit den sonst beteiligten Ministern Änderungen des Tarifs vornehmen. Diese Änderungen sind durch die Gesetzsammlung bekanntzumachen.

Der abgeänderte Tarif ist dem Landtage, wenn er versammelt ist, sofort, andernfalls bei seinem nächsten Zusammentreten vorzulegen. Die Änderungen sind außer Kraft zu setzen, soweit der Landtag seine Zustimmung versagt.

§ 9.

Werden in den Fällen, in welchen der Tarif einen Mindest- und Höchstsatz vorsieht, Bedenken gegen die Angemessenheit des geforderten Betrags erhoben, so entscheidet, soweit nicht für gewisse Verrichtungen ein anderes bestimmt ist, der Regierungspräsident, innerhalb des seiner Zuständigkeit unterstellten Bezirkes der Polizeipräsident von Berlin, endgültig.

§ 10.

Als Kreisärzte im Sinne dieses Gesetzes gelten auch die Kreisassistenzärzte.

§ 11.

Inwieweit bei der Pensionierung der nicht vollbesoldeten Kreisärzte außer dem Gehalt amtliche Gebühren im Sinne dieses Gesetzes und andere Dienstbezüge der Pensionsberechnung zu Grunde zu legen sind, wird durch den Staatshaushaltsetat bestimmt.

§ 12.

Werden andere Ärzte, beamtete oder nichtbeamtete, zu einer der in den §§ 2 und 3 bezeichneten Verrichtungen amtlich aufgefordert, so erhalten sie für deren Ausführung in Ermangelung anderweitiger Verabredung die den Kreisärzten nach Maßgabe der §§ 2, 3, 8 und 9 zustehenden Gebühren. Werden nichtbeamtete Ärzte zu einer der in dem § 1 bezeichneten Verrichtungen amtlich aufgefordert, so erhalten sie in Ermangelung anderweitiger Verabredung für deren Ausführung die für die Fälle des § 2 bestimmten Gebühren.

In den Fällen des Abs. 1 erhalten die Ärzte dieselben Tagegelder, Reisekosten und Fuhrkosten, welche den Kreisärzten in Gemäßheit der §§ 5 bis 7 zustehen, sofern sie nicht nach ihrer Amtsstellung Anspruch auf höhere Sätze haben.

§ 13.

Wird zu einer gerichtlichen oder medizinalpolizeilichen Feststellung ein Chemiker zugezogen, so erhält er für seine Arbeit, einschließlich des Berichts, Gebühren.

Hinsichtlich des Tarifs für die Gebühren gelten die Vorschriften der §§ 8 und 9.

Etwaige Auslagen für Benutzung eines besonderen Lokals sind dem Chemiker neben der Gebühr zu vergüten.

§ 14.

Für die Besichtigung einer Apotheke an seinem Wohnort oder in einer Entfernung von weniger als zwei Kilometern erhält der medizinische Kommissar sechs Mark Entschädigung.

Der pharmazeutische Kommissar erhält Tagegelder und Reisekosten nach den den Kreisärzten zustehenden Sätzen, außerdem 1,50 Mark für jede Apothekenbesichtigung als Ersatz für verbrauchte Reagentien.

§ 15.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Die Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die den Medizinalbeamten für die Besorgung gerichtsärztlicher, medizinal- oder sanitätspolizeilicher Geschäfte zu gewährenden Vergütungen, vom 9. März 1872 (Gesetzsamml. S. 265) und der Verordnung vom 17. September 1876 (Gesetzsamml. S. 411) treten außer Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 14. Juli 1909.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. Bethmann Hollweg. Frhr. v. Rheinbaben. v. Einem.
Delbrück. Beseler. v. Breitenbach.
Zugleich für den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
v. Moltke. Sydow.

Anlage I.

Tarif für die Gebühren der Kreisärzte.

Allgemeine Bestimmungen.

1.

Den Kreisärzten stehen für gerichtsärztliche Verrichtungen (§ 3 des Gesetzes) Gebühren nach Maßgabe der Bestimmungen unter A, für die übrigen amtlichen Verrichtungen (§ 2 a. a. O.) nach Maßgabe der Bestimmungen unter B des nachstehenden Tarifs zu.

2.

Die Höhe der Gebühr ist, sofern der Tarif einen Mindest- und Höchstbetrag vorsieht, innerhalb der festgesetzten Grenzen nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles, insbesondere nach der Beschaffenheit und Schwierigkeit der Leistung, sowie dem Zeitaufwande zu berechnen. Bei ausnahmsweise schwierigen und umfangreichen Verrichtungen darf die Höchstgebühr mit Zustimmung des Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten in Berlin) überschritten werden.

Wird mehr als der Mindestsatz einer Gebühr beansprucht, so ist dies in der Gebührenberechnung unter Angabe der besonderen Umstände des einzelnen Falles näher zu begründen.

Soweit die Festsetzung der Gebühren durch das Gericht erfolgt, ist dieses befugt, den Regierungspräsidenten (Polizeipräsidenten in Berlin) um eine gutachtliche Äußerung zu ersuchen.

3.

Verrichtungen, für welche der Tarif Gebührensätze nicht auswirft, sind nach Maßgabe der Sätze, die für ähnliche Leistungen in dem Tarife gewährt werden, zu vergüten.

Lfde. Ziffer	Bezeichnung der Amtsverrichtung	Gebühr in Mark
	A.	
	Gebühren für gerichtsärztliche Verrichtungen (§ 3 a. a. O.)	
	I. Abwartung eines Termins.	
1.	Abwartung eines Termins bis zur Dauer von zwei Stunden, einschließlich der während des Termins ausgeführten Untersuchungen und erstatteten mündlichen Gutachten	6
	Jede angefangene halbe Stunde mehr	1
	Als Anfang des Termins gilt die Zeit, zu welcher geladen ist, als Endpunkt die Zeit der Entlassung.	
	Unterbrechungen der Verhandlungen und Beurlaubungen des Medizinalbeamten werden in die Terminsdauer mit eingerechnet; dies gilt jedoch bei einer Unterbrechung oder Beurlaubung, welche auf mehr als zwei Stunden bestimmt wird, dann nicht, wenn der Kreisarzt an seinem Wohnorte vernommen wird oder wenn seine Rückreise durch die Unterbrechung oder Beurlaubung nicht verzögert wird.	
	Die Gebühr ist für jeden Verhandlungstag besonders zu berechnen.	
	Ist der Kreisarzt in mehreren Terminen an demselben Tage beschäftigt gewesen, so darf eine mehrfache Berechnung derselben Zeit nicht stattfinden.	

Lfde. Ziffer	Bezeichnung der Amtsverrichtung	Gebühr in Mark
2.	Teilnahme an einer Sitzung eines Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung, einschließlich der erforderlichen körperlichen Untersuchungen und mündlichen Gutachten ohne Rücksicht auf die Anzahl der verhandelten Sachen	
	für die erste Stunde	8
	für jede weitere angefangene Stunde	5
3.	Untersuchung behufs Vorbereitung eines in einem Termine zu erstattenden Gutachtens:	
	a) wenn die Untersuchung in der Wohnung des Kreisarztes oder, falls dieser Anstaltsarzt ist, in der Anstalt stattfindet	3
	b) wenn die Untersuchung außerhalb der Wohnung oder Anstalt stattfindet	5
	Hat sich der Kreisarzt in dem Falle zu b an Ort und Stelle begeben und kann die Untersuchung ohne sein Verschulden nicht stattfinden, so ist eine Gebühr von in Ansatz zu bringen.	3
	Mehr als drei Untersuchungen dürfen nur mit Zustimmung der ersuchenden Behörde berechnet werden.	
4.	Für eine Akteneinsicht außerhalb des Termins	1,50 bis 10
	II. Leichenbesichtigungen, Leichenöffnung.	
5.	Für die Mitwirkung bei einer richterlichen Leichenschau, die sonstige Besichtigung einer Leiche oder die Besichtigung von Leichenteilen oder einer Leibesfrucht	8
	Wird die Besichtigung mehrerer Leichen, Leichenteile oder Leibesfrüchte bei derselben Gelegenheit vorgenommen, so darf die Gesamtgebühr für jeden Tag 30 Mark nicht übersteigen.	
6.	Für eine Leichenöffnung	24
7.	Für die Sektion von Leichenteilen, sowie für die Öffnung einer nicht lebensfähigen Leibesfrucht	12
8.	In den Gebühren zu 5 bis 7 ist die Gebühr für den Termin und den zu Protokoll gegebenen Bericht einbegriffen.	
9.	Kann ausnahmsweise der Bericht über eine Besichtigung nicht sogleich in dem Termine zu Protokoll gegeben werden, so ist für ihn eine Gebühr von	4
	in dem Falle von 5 Abs. 2 höchstens eine Gebühr von außerdem anzusetzen.	20
10.	Wird ein besonderer Bericht über die Leichenöffnung (Obduktionsbericht) ausdrücklich erfordert, so ist außer der Gebühr zu 6 und 7 die Gebühr zu 13 Abs. 1 auszusetzen.	

Lfde. Ziffer	Bezeichnung der Amtsverrichtung	Gebühr in Mark
	III. Schriftliche Gutachten, Untersuchungen.	
11.	Ausstellung eines Befundscheins oder Erteilung einer schriftlichen Auskunft ohne nähere gutachtliche Ausführung	3
12.	Befundattest mit näherer gutachtlicher Ausführung	5
13.	Schriftliches, ausführliches, wissenschaftlich begründetes Gutachten, insbesondere über den körperlichen oder geistigen Zustand einer Person oder über eine Sache	10 bis 30
	Sind mehrere Kreisärzte zu einem Obduktionsbericht oder Gutachten aufgefordert worden, so erhält in dem Falle der gemeinschaftlichen Erstattung jeder eine innerhalb der Mindest- und Höchstsätze nach der Mühewaltung des einzelnen zu bemessende Gebühr.	
14.	Untersuchung eines Nahrungs- und Genußmittels sowie Gebrauchsgegenstandes, eines Arzneistoffs, Geheimmittels und dergleichen nebst kurzer gutachtlicher Äußerung	3 bis 10
15.	Untersuchung, mikroskopische, physikalische, einschließlich einer kurzen gutachtlichen Äußerung und des verbrauchten Materials an Farbstoffen und dergleichen	6 bis 20
16.	Untersuchung, bakteriologische, chemische, einschließlich des Gutachtens ..	12 bis 75
	Die verwendeten Reagentien, Nährböden, verbrauchten Apparate, Auslagen für Benutzung eines besonderen Lokals sowie sonstige notwendige Unkosten sind neben der Gebühr zu vergüten.	
17.	Außer der Gebühr zu 13 erhält der Kreisarzt im Falle der Wahrnehmung eines Termins die zu 1 bestimmte Gebühr, dagegen ist die zu 4 bestimmte Gebühr in den Gebühren zu 13 bis 15 mit einbegriffen. Sind zur Ausstellung des Gutachtens Vorbesuche erforderlich, so treten die Gebühren zu 3 hinzu.	
	Hat in den Fällen zu 11 und 12 eine Untersuchung außerhalb der Wohnung des Kreisarztes oder, falls dieser Anstaltsarzt ist, außerhalb der Anstalt stattgefunden, so erhöhen sich die Gebühren zu 11 und 12 um je	2
	Hat sich der Kreisarzt in diesen Fällen an Ort und Stelle begeben, und kann die Untersuchung ohne sein Verschulden nicht stattfinden, so ist eine Gebühr von .... in Ansatz zu bringen.	2
	Erfordert ein schriftliches, ausführliches, wissenschaftlich begründetes Gutachten eine Untersuchung der in 14 und 15 bezeichneten Art oder wird in den Fällen zu 14 und 15 nachträglich ein schriftliches, ausführliches und wissenschaftlich begründetes Gutachten erfordert, so kommen die Gebühren zu 13 sowie zu 14 und 15 nebeneinander in Ansatz. Erfordert die Untersuchung zu 16 einen vorgängigen Besuch oder eine vorgängige Besichtigung, so treten die Gebühren zu 3 hinzu.	

Lfde. Ziffer	Bezeichnung der Amtsverrichtung	Gebühr in Mark
	IV. Schreibgebühren.	
18.	Schreibgebühren für Reinschriften sind, sofern der Kreisarzt sie nicht selber fertigt, nach Maßgabe der für die Berechnung der gerichtlichen Schreibgebühren geltenden Bestimmungen zu bewilligen.	
	B.	
	Gebühren für sonstige amtliche Verrichtungen (§ 2 a. a. O.).	
1.	Werden Verrichtungen der unter A 5 bis 17 genannten Art in außergerichtlichen Angelegenheiten vorgenommen, so kommen dieselben Gebühren wie für die gerichtsärztlichen Verrichtungen in Anwendung.	
2.	Besichtigung einer Wohnung, eines Gebäudes, einer Wasserversorgungsstelle, einer gewerblichen Anlage, eines verdächtigen oder verseuchten Schiffes, einer Privatkranken-, Entbindungs- oder Irrenanstalt und dergleichen, einschließlich einer kurzen gutachtlichen Äußerung	4 bis 30
3.	In dem Verfahren bei der Errichtung genehmigungspflichtiger gewerblicher Anlagen können für eine Prüfung der Unterlagen ohne vorherige Ortsbesichtigung sowie für die Angabe des Prüfungsergebnisses Gebühren nicht gefordert werden.	
4.	Besichtigung eines Begräbnisplatzes oder eines für dessen Anlegung oder Erweiterung in Aussicht genommenen Grundstücks einschließlich des vorgeschriebenen Gutachtens	10 bis 25
5.	Gutachten über Geisteskranke, Blinde, Epileptische, Idioten, Taubstumme zwecks Aufnahme in eine Anstalt	6 bis 25
6.	Ausstellung eines Leichentransportscheins ohne Besichtigung der Leiche.. mit Besichtigung der Leiche................................. In die Sätze zu 2, 4, 5 und 6 Abs. 2 ist die Gebühr für vorgängige Besuche mit eingerechnet.	3 bis 6 10
7.	Besichtigung einer Mineralwasserfabrik, Drogenhandlung, Farbenhandlung, Gifthandlung, Arzneimittelhandlung	3 bis 10
8.	Zulassungszeugnis zur Erlernung der Apothekerkunst	6
9.	Prüfungszeugnis behufs Verwaltung einer Krankenhausapotheke für Mitglieder von Krankenpflegegenossenschaften .... Der mitprüfende pharmazeutische Kommissar erhält die gleiche Gebühr.	6
10.	Befähigungszeugnis zur Aufnahme in eine Hebammenlehranstalt	3
11.	Befähigungszeugnis als Desinfektor und Leichenschauer	6
12.	Prüfungszeugnis als Heilgehilfe und Masseur	10

Lfde. Ziffer	Bezeichnung der Amtsverrichtung	Gebühr in Mark
13.	Nachprüfung der zu 11 bis 12 genannten Personen, für jede........	3
14.	Schriftliches Zeugnis über die Aufsichts- und Erwerbsfähigkeit einer Person im Falle einer Militärreklamation	6
	Werden für dieselbe Reklamation mehrere Angehörige bei derselben Gelegenheit untersucht und begutachtet, für jedes folgende Zeugnis ..	3
15.	Für ein schriftliches Gutachten über dauernde gänzliche Erwerbsunfähigkeit für eine Person des Unteroffizier- oder Mannschaftsstandes des Heeres oder der Marine behufs Erlangung einer Beihilfe auf Grund des Artikels I Nr. 3 des Reichsgesetzes vom 22. Mai 1895 wegen Abänderung des Gesetzes vom 23. Mai 1873, betreffend die Gründung und Verwaltung des Reichsinvalidenfonds (Reichs-Gesetzbl. S. 237) können Gebühren nicht gefordert werden.	
16.	Schriftliches Gesundheitszeugnis behufs Eintritts in den öffentlichen Dienst (als Bureau-, Steuer-, Post-, Telegraphen-, Eisenbahn-, Bankbeamter, Lehrer, Lehrerin, Gendarm, Schutzmann, Lotse usw.)	3 bis 6
17.	Schriftliches Gesundheitszeugnis behufs Aufnahme in ein Seminar, eine Präparandenanstalt und dergleichen	3
18.	Schriftliches Gesundheitszeugnis für einen Arbeiter (Arbeiterin) behufs Beschäftigung in gewissen gewerblichen Betrieben	1
19.	Schriftliches Zeugnis behufs Begründung von Gesuchen wegen Unterstützung, Urlaubs, Ablehnung von Ehrenämtern, Nichterscheinens vor Gericht, Aufschiebens der Strafvollstreckung und dergleichen........	3 bis 9
	Im Falle einer besonderen eingehenden Untersuchung oder wissenschaftlichen Begründung des Gutachtens tritt die Gebühr von A 13 ein.	
20.	Wegen der Schreibgebühren gelten die unter A 18 getroffenen Bestimmungen.	

Anlage II.

Tarif für die Gebühren der Chemiker für gerichtliche und medizinalpolizeiliche Verrichtungen.

Allgemeine Bestimmungen.

1.

Chemiker, welche zu einer gerichtlichen oder medizinalpolizeilichen Feststellung zugezogen werden, erhalten Gebühren nach Maßgabe des nachstehenden Tarifs.

2.

Bezüglich der Höhe und Festsetzung der Gebühren sowie der Verrichtungen, für welche der Tarif Gebührensätze nicht auswirft, gelten die Vorschriften der Nummern 2 und 3 der allgemeinen Bestimmungen des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte.

3.

Chemiker erhalten bei der Zuziehung zu gerichtlichen oder medizinalpolizeilichen Verrichtungen in einer Entfernung von mehr als 2 Kilometern vom Wohnorte Tagegelder und Reisekosten nach Maßgabe der für die Kreisärzte geltenden Bestimmungen (§ 5 Abs. 1 und 3, §§ 6 und 7 Satz 1 des Gesetzes).

Bei Verrichtungen der bezeichneten Art am Wohnort oder in einer Entfernung von weniger als 2 Kilometern haben sie Anspruch auf Ersatz der verauslagten Fuhrkosten.

Tarif.

Gebühren für die gerichtlichen und medizinalpolizeilichen Verrichtungen der Chemiker.

Lfde. Ziffer	Bezeichnung der Amtsverrichtung	Gebühr in Mark
	I. Abwartung eines Termins.	
1.	Die Bestimmungen unter A 1 bis 4 des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte finden entsprechende Anwendung.	
	II. Schriftliche Gutachten und technische Untersuchungen.	
2.	Erteilung einer schriftlichen Auskunft ohne nähere gutachtliche Ausführung	3
3.	Erteilung einer schriftlichen Auskunft mit näherer gutachtlicher Ausführung	5
4.	Schriftliches, ausführliches, wissenschaftlich begründetes Gutachten ohne technische Untersuchungen	10 bis 30
5.	Chemische, physikalische, mikroskopische, photochemische, biologische und bakteriologische Untersuchungen von	
	a) Nahrungs- und Genußmitteln sowie Gebrauchsgegenständen einschließlich Wasser und Luft, für jede Probe	3 bis 50
	b) Geheimmitteln, Mitteln zur Beseitigung der Leibesfrucht, Arzneistoffen und Arzneizubereitungen, für jede Probe	3 bis 75
	c) Blut, Samenflecken, menschlichen und tierischen Haaren, Geweben und Gespinsten, Bekleidungsstücken, Waffen und Werkzeugen, Münzen, Medaillen, Banknoten, Schriftfälschungen, für jede Probe	3 bis 75

Lfde. Ziffer	Bezeichnung der Amtsverrichtung	Gebühr in Mark
	d) Leichenteilen, Darm- und Mageninhalt, Speisen und Getränken, Bekleidungsstücken, Erde sowie anderen Gegenständen, auf Gifte oder starkwirkende Stoffe und zwar für jedes Objekt, welches dem gegebenen Auftrage gemäß von anderen getrennt untersucht werden muß, oder, sofern die Untersuchung von mehreren Objekten gemeinschaftlich in demselben Untersuchungsverfahren stattfinden kann, für jede solche Gruppe von Objekten	6 bis 150
	Für die Bearbeitung des schriftlichen Gutachtens sowie für den Verbrauch von Stoffen und Werkzeugen wird in den unter Ziffer 5 angegebenen Fällen eine besondere Vergütung nicht gewährt.	
	III. Schreibgebühren.	
6.	Bezüglich der Schreibgebühren der Chemiker gelten die Bestimmungen A 18 des Tarifs für die Gebühren der Kreisärzte.	

(Nr. 10977.) Verordnung, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Medizinalbeamten in gerichtlichen Angelegenheiten. Vom 14. Juli 1909.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.,

verordnen auf Grund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten, vom 14. Juli 1909 (Gesetzsamml. S. 625), was folgt:

§ 1.

Die Kreisärzte erhalten bei Reisen in gerichtlichen Angelegenheiten, unbeschadet der Bestimmungen des § 6 des oben genannten Gesetzes,

1. an Tagegeldern 9 Mark;
2. an Reisekosten:
   a) bei Reisen, die auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 9 Pfennig und für jeden Zu- und Abgang 3 Mark;
   b) bei Reisen, die nicht auf Eisenbahnen, Kleinbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, für das Kilometer 50 Pfennig.

Eine Ermäßigung der Tagegelder bei eintägigen und bei solchen zweitägigen Dienstreisen, die innerhalb 24 Stunden begonnen und vollendet werden, tritt nicht ein. Im übrigen finden jedoch die für die Staatsbeamten geltenden allgemeinen Bestimmungen über die Gewährung von Tagegeldern und Reisekosten Anwendung.

§ 2.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit dem Gesetze, betreffend die Gebühren der Medizinalbeamten, vom 14. Juli 1909 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 14. Juli 1909.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Frhr. v. Rheinbaben.
v. Einem. Delbrück. Beseler. v. Breitenbach.
Zugleich für den Minister der geistlichen usw. Angelegenheiten.
v. Moltke. Sydow.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. der am 7. April 1909 Allerhöchst vollzogene Nachtrag zu dem Statute für die Genossenschaft zur Regulierung der Randow zu Löcknitz vom 16. Januar 1905 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Nr. 25 S. 289, ausgegeben am 25. Juni 1909 (vgl. Bekanntmachung S. 493 Nr. 4);
2. das am 23. April 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Wiesenmeliorationsgenossenschaft Zettingen in Zettingen im Kreise Cochem durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Coblenz Nr. 35 S. 189, ausgegeben am 15. Juli 1909;
3. das am 30. April 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Entwässerungsgenossenschaft Groß Kronau in Groß Kronau im Kreise Allenstein durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Allenstein Nr. 22 S. 144, ausgegeben am 3. Juni 1909;
4. das am 13. Mai 1909 Allerhöchst vollzogene Statut für die Leithellwiesen-Entwässerungsgenossenschaft zu Wießen im Kreise Heydekrug durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 23 S. 157, ausgegeben am 9. Juni 1909;
5. der am 13. Mai 1909 Allerhöchst vollzogene Nachtrag I zum Statute für den zweiten Schleswigschen Deichband vom 20. Februar 1878 durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Schleswig Nr. 24 S. 219, ausgegeben am 12. Juni 1909.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 ℳ und 1884 bis 1903 zu 2,40 ℳ) sind an die **Postanstalten** zu richten.